

seinen Art. 14 und 15 unterscheidet das KmG zwischen zwei Wesensmerkmalen einer Rechtsvorschrift, die erst in ihrer Kombination zu Wirksamkeit führen – Art. 14 KmG betrifft die ‚Verbindlichkeit‘, Art. 15 KmG die ‚Wirkungen für den Einzelnen‘.

Diese Differenzierung, die sowohl für das Völkervertrags- als auch für das Landesrecht¹⁰⁸⁵, ist von zentraler Bedeutung. Sie ist vom Staatsgerichtshof Mitte der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts übernommen und zur Grundlage seiner Praxis in StGH 1993/4 und in StGH 1996/28 gemacht worden; in dieser Praxis kehrt das Begriffspaar ‚Verbindlichkeit‘ und ‚Wirkungen für den Einzelnen‘ in unterschiedlichen Formeln¹⁰⁸⁶ wieder, so z.B. in der Gegenüberstellung von ‚Geltung‘ und ‚Anwendung‘¹⁰⁸⁷.

2.4 Der Grundtatbestand des Art. 14 KmG

Als ein Grundtatbestand legt Art. 14 KmG¹⁰⁸⁸ *zweierlei* fest: Zum einen, dass eine Rechtsvorschrift zu ihrer Rechtskraft der Kundmachung im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt bedarf (Kundmachungspflicht), und zum anderen, dass ihre „verbindende Kraft“ in der Regel, d.h. „wenn nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf von acht Tagen (beginnt), seitdem das sie enthaltende Stück herausgegeben worden ist“¹⁰⁸⁹. Art. 14 KmG und Art. 67 Abs. 1 LV sind „materiell identisch“¹⁰⁹⁰; aufgrund dieser beiden Bestimmungen besitzt der Tatbestand der Kundmachung für die Rechtskraft von Rechtsvorschriften „rechtsbegründende Wirkung“¹⁰⁹¹ ebenso wie „negative Rechtskraft“¹⁰⁹².

Die Anwendung von Art. 14 KmG ist *unkompliziert*: Die Kundmachung einer Rechtsvorschrift (im Liechtensteinischen Lan-

1085 Das Wirtschaftsvertragsrechts-KmG enthält zur Frage des Verhältnisses zwischen Art. 14 und 15 KmG keine besonderen oder abweichenden Bestimmungen, sondern verweist in dieser Frage in seinem Art. 1 Abs. 2 auf das KmG, das in diesem Zusammenhang aus diesem Grunde subsidiär gilt.

1086 Siehe hierzu Becker (Anmerkungen) S. 26 (Fussnote 22).

1087 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 47. Einen Sonderfall in diesem Zusammenhang bildet die Erklärung des Staatsgerichtshofes in StGH 1998/22 und 1989/1, LES 1/1990 S. 6, unter „Gültigkeit eines jeden Gesetzes“ i.S.v. Art. 65 LV sei „zum einen die Wirkung für jedermann und zum anderen die Bindung der Behörden“ zu verstehen.

1088 Siehe zu Art. 14 KmG Becker (2. Teil) S. 93ff sowie dens. (Nachtrag) S. 49ff.

1089 Art. 14 KmG. In der Praxis ist diese Regel zur Ausnahme geworden; siehe hierzu Becker (2. Teil) S. 94 (Fussnote 284).

1090 Landtags-Protokolle 1985 I S. 55.

1091 StGH 1981/18, LES 2/1983 S. 42.

1092 Becker (2. Teil) S. 94.